

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Information Systems**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 26.06.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangsvoraussetzungen**
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 4 Auswahlkommission**
- § 5 Auswahlkriterien**
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3**
- § 7 Rangliste**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

**Anlage 1**

**Anlage 2**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Information Systems ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- (a) mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Information Systems

- 832
- (b) mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Computer Science
  - (c) mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Quantitative Methods
  - (d) mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Business Administration

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachgebieten erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an der in Anlage 2 aufgelisteten elementaren Fachgebieten und Inhalten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Ist anhand der gem. § 3 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete (a) bis (d) erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Klärung beitragen kann, kann die Auswahlkommission mit der Bewerberin/dem Bewerber ein persönliches Gespräch führen.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Information Systems ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Es werden nur Nachweise anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem Fristende für Bewerbungen liegt. Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise sowie dem englischen Motivationsschreiben gem. § 3 Absatz 1 Nr. 5 Zweifel über das Vorliegen von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 und 2, kann die Auswahlkommission ein Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Englischkenntnisse vorhanden sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Information Systems, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

### **§ 3**

#### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung

- bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen<sup>833</sup>/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Leistungspunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
  4. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nr. 3.
  5. Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das Aufschluss über die Motivation für und die Identifikation mit dem gewählten Studium gibt. Insbesondere die Präferenzen für bestimmte Themengebiete im Sinne von § 7 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Systems sollen dargelegt werden.
  6. Nachweis der in § 2 Absatz 1 (a) – (d) genannten Fachkenntnisse bzw. der in § 5 Nr. 2 genannten allgemeinen fachlichen Kompetenzen in Form von Dokumenten, aus denen sich, zusätzlich zu den gemäß Nr. 2 einzureichenden Unterlagen, zureichende Inhaltsbeschreibungen der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Studieninhalte ergeben (z.B. Prüfungsordnung des berufsqualifizierenden Studiengangs und/oder Modulbeschreibungen und/oder Diploma Supplement gemäß den von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen). Dieser Nachweis kann entfallen, falls der Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben wurde.
  7. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten und Angabe der jeweiligen Leistungspunkte gemäß ECTS. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die in Satz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen.
  8. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nr. 3.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die entsprechenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis Nr. 8 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren gemäß § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der Bewerberin/des Bewerbers.

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Information Systems wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt aus der Mitte der Mitglieder der Auswahlkommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5 Auswahlkriterien**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 45 von 100 Punkten),
2. Allgemeine fachliche Kompetenzen (maximal 40 von 100 Punkten): Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 nachzuweisende einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen in den Fachgebieten gemäß § 2 Abs. 1 und Anlage 2 aus dem Bachelorstudium beziehungsweise dem berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 2 Absatz 1,
3. Weitere Kompetenzen (maximal 15 von 100 Punkten): Gemäß § 3 Nr. 4 und 8 nachzuweisende
  - Kenntnisse aus anderen abgeschlossenen Studiengängen an einer Hochschule sowie aus Zertifikaten, die sich einem der Fachgebiete gemäß Anlage 2 zuordnen lassen (maximal 10 von 100 Punkten) und
  - Kenntnisse durch relevante Praxis- und Berufserfahrung (im Umfang von mehr als 6 Monaten) sowie einschlägige akademische Arbeiten und Auszeichnungen (maximal 5 von 100 Punkten).

## **§ 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3**

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 1 bis 3 erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen nach folgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
  1. Allgemeine fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2 mit einem Punktwert von 0 bis 40,
  2. Weitere Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 15.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 evaluiert die Auswahlkommission die inhaltliche Zuordnung zu Fachgebieten und quantitativen Angaben zu Leistungspunkten der Bewerber, wie sie aus den Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und dort insbesondere Nr. 6 und 7 hervorgehen. Die Feststellung und gegebenenfalls Korrektur der Zuordnung und der Leistungspunkte erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an der in Anlage 2 aufgelisteten elementaren Fachgebiete und Inhalte des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 2 weist die Auswahlkommission einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Bewertbare Merkmale sind die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 genannten, die sich aus den Angaben der Bewerberinnen/Bewerber und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 2 und § 5 Nr. 3 genannten Obergrenzen aufaddiert.

## **§ 7**

### **Rangliste**

Die nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen/Bewerber beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

## **§ 8**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt

wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008 (AB Uni 2008/18) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 8. Mai 2009 (AB Uni 2009/18) außer Kraft.

## Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
<b>Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1</b>				<b>45</b>
Bachelornote	1,0	45 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	ab 2,9	0 Punkte		
<b>Allgemeine fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2</b>				<b>40</b>
Umfang der Ausbildung in WI-relevanten Bereichen abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungspunkte im Studiengang Je Fachgebiet (Information Systems, Computer Science, Quantitative Methods, Business Administration):				
ECTS-Leistungspunkte	Punkte	Bei 7 Punkten in jedem Bereich werden weitere 6 Extrapunkte vergeben.		
≥ 30	7	Bei einem besonderen Schwerpunkt im Fachgebiet Information Systems werden folgende Extrapunkte vergeben (maximal 6 Extrapunkte):  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei mehr als 40 Leistungspunkten werden 2 Extrapunkte vergeben.</li> <li>- Bei mehr als 45 Leistungspunkten werden insgesamt 4 Extrapunkte vergeben.</li> <li>- Bei mehr als 50 Leistungspunkten werden insgesamt 6 Extrapunkte vergeben.</li> </ul>		
29, 28	6			
27, 26	5			
25, 24	4			
23, 22	3			
21, 20	2			
19, 18	1			
≤ 17	0			

<b>Weitere Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3</b>	
<p>Kenntnisse aus anderen abgeschlossenen Studiengängen an einer Hochschule sowie aus Zertifikaten, die sich einem der Fachgebiete gemäß Anlage 2 zuordnen lassen. (maximal 10 Punkte)</p> <p>Kenntnisse durch relevante Praxis- und Berufserfahrung (im Umfang von mehr als 6 Monaten) sowie einschlägige akademische Arbeiten und Auszeichnungen. (maximal 5 Punkte)</p>	<b>15</b>

## Anlage 2 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachgebiet	Inhalte
Computer Science	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programmierung mit einer (objektorientierten) Programmiersprache (z.B. Java)</li> <li>• Kenntnisse von Algorithmen, Daten und Datenstrukturen für Anwendungen der Wirtschaftsinformatik</li> <li>• Grundlagen des Softwareengineering (u.a. Vorgehensmodelle, Entwicklungswerkzeuge)</li> <li>• Computeraufbau und Betriebssysteme</li> <li>• Web-Engineering</li> </ul>
Information Systems	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</li> <li>• Datenmodelle, Datenbanksysteme (Entity-Relationship-Modell; Structured Query Language)</li> <li>• Prozessmanagement</li> <li>• Projektmanagement</li> <li>• Kommunikations- und Kollaborationssysteme</li> <li>• Digital Business</li> <li>• Informationsmanagement</li> <li>• IT-Recht</li> </ul>
Quantitative Methods	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsmathematik (Differential- und Integralrechnung, sowie lineare Gleichungssysteme mit mehreren Variablen; Vektoren- und Matrizenrechnung; Nichtlineare Optimierung (Lagrange))</li> <li>• Operations Research (Lineare Programmierung, Optimierungsverfahren, Grundlagen der Entscheidungstheorie)</li> <li>• Daten u. Wahrscheinlichkeiten (deskriptive Statistik, uni- und multivariate Wahrscheinlichkeiten, Umgang mit Statistiksoftware)</li> <li>• Datenanalyse u. Simulation (statistische Schätz- und Testverfahren; Regressions- und Klassifikationsverfahren; Umgang mit Simulationssoftware)</li> </ul>
Business Administration	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Beschaffung, Investition, Buchhaltung, Personal u. Organisation, Rechnungswesen, Produktionsplanung u. Steuerung)</li> <li>• Grundlagen mit bes. Relevanz für WI (Marketing, Controlling, Innovationsmgmt., Entrepreneurship, Unternehmensführung)</li> <li>• Ausgewählte volkswirtschaftliche Grundlagen (Mikroökonomik, Makroökonomik, internationale Wirtschaftsbeziehung, Wirtschaftspolitik)</li> </ul>

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.06.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels